

I) Geltungsbereich:

Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Basis unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen sind für uns nur gültig, wenn diese in Schriftform erfolgen und von uns akzeptiert werden.

Im Falle von Sondervereinbarungen oder Widersprüchlichkeiten einzelner Vertragspunkte gilt die Reihung nach Prioritäten wie folgt:

- a) produkt- oder objektbezogene Sonderkontrakte
- b) unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden kurz EKB genannt)
- c) die gültigen einschlägigen Normen und Vorschriften
- d) Andere Allgemeine Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen des Vertragspartners gelten – mit Ausnahme schriftlich akzeptierter Vereinbarungen – auch dann nicht, wenn gegen diese im Einzelfall nicht gesondert Einspruch erhoben wurde, ausgenommen bei gleichlautendem Inhalt oder für uns günstigeren Konditionen.

Die einmal übergebenen bzw. in unserer Homepage unter www.prototyp-ltd.com veröffentlichten EKB gelten mit den oben angeführten Ausnahmen bis auf Widerruf für alle Bestellungen. Mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellung erkennt der Lieferant unsere EKB an.

II) Bestellungen:

Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich darauf verwiesen wird, kommen Bestellungen stets unabhängig von erhaltenen Angeboten zustande.

Als Bestellzeitpunkt gilt bei Fax- oder Mailsendungen das Datum der nachweislichen Versendung der Bestellung. Bei Postversand der Bestellung gilt das Bestelldatum zuzüglich 1 Arbeitstag.

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir innerhalb von 10 Arbeitstagen eine schriftliche Auftragsbestätigung erhalten. Erfolgt die Bestätigung der Auftragsannahme nicht oder erfolgt diese verspätet, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Lieferabrufe zu bestehenden Bestellungen werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 3 Arbeitstagen den Bedingungen zum Abruf widerspricht.

Die Gültigkeit der Bestellungen von Presswerkzeugen besteht ab dem Zeitpunkt der Musterbeurteilung und der darauf folgenden Werkzeugfreigabe durch uns.

Abweichungen in der Auftragsbestätigung gegenüber dem Bestelltext erlangen erst Gültigkeit, wenn diese von uns akzeptiert und rückbestätigt werden.

Auf allen unsere Aufträge betreffenden Schriftstücke sind unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, die Kommissionsnummer und der Lieferort anzuführen.

Für die Folgen aus zu spät oder unvollständig eingehenden Lieferpapieren haftet der Lieferant in vollem Umfang.

III) Lieferung, Liefertermin und Rücktritt:

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Ist kein Liefertermin genannt, so gilt prompte Lieferung als vereinbart. Werden Lieferungen vor dem vereinbarten Termin ohne unsere Zustimmung durchgeführt, so sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern oder die vereinbarte Zahlungskondition ab dem vereinbarten Liefertermin anzusetzen.

Zur Vollständigkeit der Lieferung zählen speziell bei Maschinen und Einbauteilen sowie bei Dienstleistungsaufträgen die Pläne, Einbauanleitungen, Prüfzertifikate oder Bedienungsanleitungen.

Wurde ein Liefertermin akzeptiert, welcher in Folge nicht eingehalten werden kann, ist uns dies gemeinsam mit einem neuen verbindlichen Liefertermin unverzüglich mitzuteilen. Ist der neue Termin für uns nicht annehmbar, so haben wir das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Einlangen der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Als Ende der Lieferfrist gilt das Eintreffen der Ware am vereinbarten Lieferort. Der Lieferant haftet für jeden durch sein schuldhaftes Verhalten entstandenen Verzugschaden.

Falls über das Vermögen eines Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels Vermögen abgewiesen wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag bzw. vom bis dahin nicht erfüllten Teil zurückzutreten.

IV) Versand, Verpackung, Ursprungsnachweis:

Sofern keine konkrete Versandart vereinbart wurde hat der Lieferant den kostengünstigsten Transport zu wählen. Die Verpackung hat sachgerecht mit handelsüblichen Materialien zu erfolgen.

Für Beschädigung in Folge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant in vollem Umfang inkl. aller mit der Beschädigung verbundenen Nebenkosten.

Dies gilt auch, wenn sich der Lieferant für den Transport eines Dritten bedient. Der Lieferant hat die Ware bis zum Eigentumsübergang auf seine Kosten gegen Schäden aller Art zu versichern.

V) Eigentums-, Gefahrenübergang, Übernahme:

Der Eigentumsübergang erfolgt stets mit Übergabe der Lieferung. Grundlage dafür ist der Gutbefund der Lieferung durch unsere befugten Dienstnehmer. Die Verpflichtung zur Untersuchung angelieferter Waren wird ausdrücklich abbedungen. Bei Entdeckung allfälliger Mängel steht uns jedenfalls eine sechswöchige Frist zur Erhebung einer Mängelrüge zu.

Bei grenzüberschreitenden Sendungen ist bei Versand der Ware jeweils eine Rechnungs-, eine Lieferschein- und eine Frachtbriefkopie per Fax an uns zu senden, sodass diese Unterlagen bereits beim Eintreffen der Ware bei uns vorliegen. Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die nicht eindeutig vereinbart wurden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

VI) Rechnungslegung:

Die Lieferantenrechnungen haben den gültigen Bestimmungen des UStG zu entsprechen.

Unabhängig davon, ob bei der Bestellung darauf hingewiesen wurde, sind Rechnungen, auf die die Neuregelung zutrifft, ohne gesetzliche MWSt auszustellen.

Auf den Rechnungen ist die UID-Nummer anzugeben.

Als Beginn des vereinbarten Zahlungszieles gilt der Tag des Rechnungserhaltes sofern zu diesem Zeitpunkt die Ware bereits geliefert und übernommen wurde; andernfalls gilt stellvertretend der Termin der Warenanlieferung.

VII) Preise, Zahlung:

Die der Bestellung zugrunde liegenden Preise sind Festpreise, zu denen unabhängig von zwischenzeitlichen Teuerungen abgerechnet wird. Werden die Preise zwischen Bestellung und Lieferung gesenkt, so muss mit den niedrigeren Preisen abgerechnet werden.

Sofern nicht anders vereinbart verstehen sich die Preise verpackt, frachtfrei an den Lieferort geliefert, ohne der gesetzlichen MWSt.

Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Lieferung/Leistung zum vereinbarten Termin.

Falls nicht anders vereinbart gelten folgende Zahlungsziele: 14 Tage nach Waren- bzw. Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage netto.

Der Tag des Waren- oder Rechnungseinganges wird bei der Berechnung der Zahlungsfrist nicht mit einberechnet, ebenso wie die Zeiträume

von angekündigten Betriebsferien.

Durch die Zahlung von Abschlags- oder Schlussrechnungen wird keinesfalls auf uns zustehende Ansprüche jeglicher Art verzichtet. Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt den gesamten Kaufpreis bis zu vollständigen Behebung der Mängel einzubehalten.

VIII) Vertragsstrafe:

Bei Lieferverzug unabhängig vom Verschulden des Lieferanten sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % pro Verzugstag ansteigend bis max. 5 % des Gesamtauftragswertes in Anrechnung zu bringen. Die Einforderung des darüber hinausgehenden Schadens sowie der Vertragsstrafe bleibt uns auch dann vorbehalten, wenn wir eine verspätete Lieferung oder Leistung annehmen.

IX) Gewährleistung, Garantie, Produkthaftung und Schadenersatz:

Das gelieferte Produkt muss die uns vertraglich zugesicherten Eigenschaften aufweisen und die vertraglich fixierten Leistungen erbringen. Unbeschadet der sich aus dem Gesetz ergebenden sonstigen Rechte steht es uns frei, nach unserer Wahl Wandlung, Mängelbehebung oder Preisminderung zu verlangen, selbst wenn die Mängel unwesentlich oder behebbare sind. Ist der Lieferant im Falle der Verpflichtung auf Mängelbehebung in Verzug (Nachfrist 8 Tage), nicht Willens oder nicht in der Lage zur Durchführung, behalten wir uns das Recht vor, Dritte auf Kosten des Lieferanten mit der Behebung der Mängel zu beauftragen.

Bereits geleistete Zahlungen bedeuten keinesfalls die Akzeptierung der Qualität der gelieferten Ware. Wir haben das Recht, den vollen Ersatz der mit dem Mangel verbundenen Kosten vom Lieferanten einzufordern. Insbesondere sind dies die mit dem Austausch der Ware verbundenen Transport-, De- und Wiedermontagekosten sowie alle damit verbundenen Nebenkosten.

Das Prüfen der Ware erfolgt anlässlich der Übernahme bzw. der Verarbeitung.

Werden innerhalb der Gewährleistungszeit vom Lieferanten Mängel behoben oder Verbesserungen durchgeführt, beginnt der Gewährleistungszeitraum für alle Mängel neu zu laufen. Es wird im Zweifelsfalle unterstellt, dass ein innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretender Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden war.

Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen unserer Vertragspartner jeglicher Hinsicht, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, dies wurde ausdrücklich im einzelnen mit uns vereinbart und schriftlich festgehalten.

X) Vertragsübertragung, Zession:

Die Bestellung darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergegeben werden. Der Lieferant darf seine Forderungen gegen uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten.

XI) Sicherheitstechnische Vorschriften und Aufklärungspflicht:

Der Lieferant hat die Richtlinien aller geltenden technischen- und sicherheitstechnischen Vorschriften, insbesondere der BDS und EN-Normen sowie der allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung wie die Richtlinien des Gefahrguttransportes einzuhalten.

Darüber hinaus ist uns der Lieferant zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet.

Beabsichtigt der Lieferant Objektfotos oder Zeichnungen, welche im Zuge der Bestellungen übersendet wurden oder in den Unterlagen des Auftraggebers vorhanden sind, für eigene Referenzlisten oder Werbezwecke zu verwenden, ist dafür ausdrücklich das schriftliche Einverständnis des Auftraggebers nötig.

XII) Geheimhaltungsverpflichtung:

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen technischen und kaufmännischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten.

XIII) Erfüllungsort:

Der von uns in der Bestellung angegebene Ort gilt als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung -auch dann, wenn die Übergabe der Ware vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

XIV) Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand:

Für die vertraglichen Beziehungen, deren Abwicklung, Beendigung oder daraus resultierenden Streitigkeiten gilt zwischen unserem Vertragspartner und uns das österreichische Binnenrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes als vereinbart.

Als Gerichtsstand wird das für unser Unternehmen sachlich und örtlich zuständige Gericht in Sofia vereinbart.

XV) Rechtswirksamkeit:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB auf Grund von Änderungen der Rechtsgrundlage ungültig werden, so sind die übrigen davon nicht betroffen. Die rechtlich nicht haltbare Bedingung ist durch eine gültige, dem Ziel und Zweck der ursprünglichen Geltung entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

XVI) Sonstiges:

Alle Lieferantenangebote sind unentgeltlich. Die mit den Anfragen übersendeten Unterlagen sind mit dem Angebot wieder zurückzugeben bzw. das Anfertigen von Kopien ist nur mit unserer Zustimmung erlaubt. Dieses Recht erkennt der Lieferant mit Annahme der Anfrageunterlagen ausdrücklich an.